



| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz
Endlagerüberwachung

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz

Herr Ranft

als atomrechtlich verantwortliche Person

für die Schachtanlage Asse II, o. V. i. A.

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 -16 55

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
10.11.2015
9A/65221000/DA/AY/1057/00

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-526

Durchwahl:

Datum:
19.11.2015

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zu abweichenden Lagerorten für die neuangeschafften Präparate (U_{nat}) mit den Quellen Nummern 161 – 165 für die Überprüfung der Oberflächenkontaminationsmessgeräte

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zu abweichenden Lagerorten für die neuangeschafften Präparate (U_{nat}) mit den Quellen Nummern 161 – 165 für die Überprüfung der Oberflächenkontaminationsmessgeräte unter Auflagen (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachtanlage Asse II, Stand: 30.10.2015 als Mitteilung zur Änderung Nr. 086/2015, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1057/00, „Abweichende Lagerorte für die neuangeschafften Präparate (U_{nat}) für die Überprüfung der Oberflächenkontaminationsmessgeräte“, eingereicht bei EÜ am 10.11.2015.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 2/2011 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 20.09.2011.
- /5/ Strahlenschutzanweisung für das übertägige temporäre Radionuklidlabor, BfS-KZL 9A / 65210000 / LE / EP / 0001 / 00, Asse-KZL 9A / 65210000 / 01STS / LE / DA / 0001 / 01, Stand 13.09.2012.
- /6/ Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate“ (STS-PA-ST-001), BfS-KZL 9A / 65280000 / - / LBC / TG / 0001 / 02, Asse-KZL 9A / 65280000 / 01STS / LK / DC / 0041 / 02, Stand 20.08.2014.
- /7/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.

II. Auflagen

1. Die Unterlage „Strahlenschutzanweisung für das übertägige temporäre Radionuklidlabor“ /5/ ist zu revidieren und der Endlagerüberwachung zeitnah zur Zustimmung vorzulegen.
2. Die Bestandsliste der Prüfstrahler ist der Endlagerüberwachung vor der nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß Prüfanweisung /6/ im April 2016 zur Information vorzulegen.

III. Begründung

Die Asse-GmbH hat fünf Prüfstrahler mit den Quellen-Nummern 161 – 165 mit einem Gehalt an Natururan (U_{nat}) von insgesamt 52 mg angeschafft; alle Strahler liegen weit unterhalb der Freigrenze. Die Prüfpräparate sollen bei Bedarf zur Überprüfung der Oberflächenkontaminationsmessgeräte verwendet werden. Hierzu sieht die Asse-GmbH vor, die Präparate in weiteren als mit der Strahlenschutzgenehmigung /4/ genehmigten Bereichen zu lagern. Die Lagerorte verfügen gemäß Kap 1.2 der Mitteilung zur Änderung Nr. 086/2015 allesamt über eine Strahlenschutzschließung und werden überdies mit abschließbaren Blechschränken ausgestattet sein.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /7/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Veränderung. Weiterhin muss eine inhaltliche Änderung des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vorgenommen werden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass dem beantragten Vorgehen unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Damit die Strahlenschutzanweisung /5/ die tatsächlichen Gegebenheiten korrekt darstellt, wurde Auflage 1 erlassen. Zur Sicherstellung der Dokumentation der einzelnen Lagerorte der Prüfstrahler wurde Auflage 2 formuliert.

Im Auftrag